Luftfahrtbehörden der Länder

Baden-Württemberg | LBM Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz | Niedersachsen | Freie Hansestadt Bremen

Sachsen-Anhalt | Hessen | SH Schleswig-Holstein Der echte Norden | Hamburg Behörde für Wirtschaft und Innovation

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Verkehrswesen - Luftverkehr
Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

E-Mail: anton.wiegandt@lvwa.sachsen-anhalt.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung (Allgemeinerlaubnis) für geografische UAS-Gebiete für Betreiber:innen unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS) mit A2 kompetenten Fernpilot:innen

A Angaben UAS Betreiber:in als natürliche Person

Familienname, Vornamen	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
Telefonnummer, E-Mail*	Registrierungsnummer für UAS-Betreiber:innen (e-ID)

oder

B Angaben UAS Betreiber:in als juristische Person

B1 Angaben zum Unternehmen

Firmenname / Institution / Vereinigung	Rechtsform der Firma
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefonnummer, E-Mail*	Registrierungsnummer für UAS-Betreiber:innen (e-ID)

B2 Gesetzliche Vertreter:innen des Unternehmens

Name, Vorname Vertreter:in 1	Geburtsdatum, Geburtsort
Name, Vorname Vertreter:in 2	Geburtsdatum, Geburtsort

* Bei Angabe einer E-Mailadresse erfolgt die weitere Kommunikation ausschließlich elektronisch.

C Gegenstand des Antrags

Mit diesem Antrag beantragen Sie eine gebührenpflichtige Genehmigung (Allgemeinerlaubnis), die folgenden Kostenrahmen und Tatbestände beinhaltet.

C1 Antragsart	
☒ Erstausstellung (2 Jahre Gültigkeit)	**200 €**
☐ Folgeantrag:	**200 €**
☐ Änderung:	**30 €**
☐ Anerkennung: _____ Genehmigungsnummer	**50 €**

C2 Tatbestände		Auflagen[1]
§21h (3) Nr. 1 LuftVO	in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen für Rettungszwecke (HEMS)	• max. Höhe 30m / umliegende Gebäudehöhe • ggf. Zustimmungspflicht des:der Betreibenden
§21h (3) Nr. 2 LuftVO	Über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1000m von der Begrenzung von Flughäfen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1000m aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 km verlängerten Bahnmittellinien von Flughäfen	• Flugverkehrskontrollfreigabe • Auf Flughäfen: Zustimmung Betreiber:innen und Luftaufsichtsstelle
§21h (3) Nr. 3 LuftVO	in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von der Begrenzung zu Industrieanlagen	• Betrieb nur in A1 / A2 möglich • Überflog nur mit Zustimmung der Betreiber: innen
§21h (3) Nr. 3 LuftVO	in einem Abstand von weniger als 100 m von Anlagen der zentralen Energieerzeugung und -verteilung	• 1:1 Regelung[2] • Überflog nur mit Zustimmung der Betreiber: innen
§21h (3) Nr. 4 LuftVO	in einem seitlichen Abstand von weniger als 100m von Grundstücken von Verfassungsorgane des Bundes, der Länder oder oberste / obere Bundes- oder Landesbehörden, sowie Liegenschaften der Polizei	• direkter Überflug nur mit Zustimmung
§21h (3) Nr. 5 LuftVO	über oder in einem seitlichen Abstand von 100m zu Bundesfernstraßen	• generell zügiger Überflug • 30m Überflughöhe • Bundesstraße (<60km/h): keine 1:1-Regel u. Überflughöhe, kein seitlicher Abstand

[1] Bitte beachten Sie, dass dies nur eine grobe Übersicht ist.
[2] Definition 1:1-Regelung (Abstand gleich maximale Höhe): 10 Meter Abstand bedeutet 10 Meter maximale Flughöhe.

§21h (3) Nr. 5 LuftVO	über oder in einem seitlichen Abstand von 100m zu Bundeswasserstraßen	• horizontaler Mindestabstand zu Wasserfahrzeugen • vertikaler Mindestabstand 50m zum Überflug von Wasserfahrzeugen • weitere länderspezifische Bestimmungen
§21h (3) Nr. 5 LuftVO	über oder in einem seitlichen Abstand von 100m zu Bahnanlagen	• Betrieb mindestens 5 m über den Leitungen • vertikaler Abstand von 5 m zu gesperrten Gleisen
§21h (3) Nr. 7 LuftVO	über Wohngrundstücken	• maximal 4 Tage im Kalenderjahr für jeweils 30 Minuten • weitere Nebenbestimmungen

D Hinweise zur Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Basis des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679[3] i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1139[4] und dem Luftverkehrsgesetz zum Zwecke der Erlaubniserteilung verarbeitet.

Die Daten werden in Papierform oder elektronischer Form gespeichert. Die Speicherung erfolgt bis zu 5 Jahre nach Ende des Gültigkeitszeitraumes Ihrer Erlaubnis.

Im Rahmen des Verfahrens können Ihre Daten an weitere Stellen (z.B. Deutsche Flugsicherung GmbH, Polizeidienststellen, Ordnungsbehörden etc.) weitergeleitet werden, wenn dies zur Erteilung der Erlaubnis, im Rahmen von behördlichen Beteiligungsverfahren oder zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrssicherheit notwendig ist. Die jeweils beteiligte Stelle ist für die Einhaltung von Löschfristen und Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

Mehr Informationen zu Ihren Rechten als Betroffene:r sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragte:n und der Aufsichtsbehörde finden Sie unter:

https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/der-praesident-und-die-leitungsebenen/datenschutzbeauftragte/

E Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes

Hiermit erkläre ich, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraums datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller:in
Firmenstempel (falls vorhanden)

[3] Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO
[4] gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt

Hiermit beantrage ich eine kostenpflichtige Genehmigung (Allgemeinerlaubnis) für geografische UAS-Gebiete nach § 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung. Unabhängig von der Betriebsunterkategorie (A1, A2, A3) dürfen nur Fernpilot:innen eingesetzt werden, die über ein **gültiges Fernpilotenzeugnis A2** gemäß UAS.OPEN.030 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 verfügen. Die eingesetzten Fernpilot:innen müssen in allen Fällen mindestens 16 Jahre alt sein. Bitte beachten Sie, dass die Übergangsbestimmungen beim Einsatz von „Altgeräten“ ohne C-Klassenmarkierung nur bis 31.12.2023 gelten. Ab dem 01.01.2024 dürfen Drohnen ohne C-Klassenmarkierung, die unter 250 g sind nur in A1 und Drohnen über 250 g bis 25 kg ausschließlich in A3 betrieben werden.

Ort, Datum	X Unterschrift Antragsteller:in Firmenstempel (falls vorhanden)

Anlage

Liste der länderspezifischen Nebenbestimmungen